



Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die Spitalverbunde

vom 12. September 2017

1 Vorbemerkungen

Die Spitalverbunde des Kantons St.Gallen stellen eine wohnortnahe, leistungsfähige und hochstehende Gesundheitsversorgung für die st.gallische Bevölkerung sicher. Die aufeinander abgestimmten Versorgungsstrukturen orientieren sich an einem zweistufigen Versorgungsmodell: Das Kantonsspital stellt – abgesehen von der Grundversorgung für die Region St.Gallen – die spezialisierte und überregionale Zentrumsversorgung in der Ostschweiz sicher. Die Regionalspitalunternehmen gewährleisten die wohnortnahe Grundversorgung und bieten in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen ergänzend spezialisierte Leistungen an. Die vier Spitalverbunde leisten einen massgeblichen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der st.gallischen Bevölkerung. Das Kantonsspital St.Gallen und die Spitäler Grabs und Walenstadt sind ausserdem Vertragsspitäler für die liechtensteinische Bevölkerung. Durch die hohe Qualität und das umfassende medizinische Leistungsangebot erbringen die Spitalverbunde auch Leistungen für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Einleitende Bestimmungen

- a. Die Spitalverbunde des Kantons St.Gallen sind vier öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit:
 - das Kantonsspital St.Gallen mit den Betriebsstätten Kantonsspital St.Gallen, Spital Rorschach und Spital Flawil;
 - die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland mit den Betriebsstätten Spital Altstätten, Spital Grabs und Spital Walenstadt;
 - das Spital Linth mit der Betriebsstätte Spital Linth in Uznach;
 - die Spitalregion Fürstenland Toggenburg mit den Betriebsstätten Spital Wattwil und Spital Wil.
- b. Die Spitalverbunde stehen im vollständigen Eigentum des Kantons. Die Regierung nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Eigentümer wahr. Die Aufgaben und Kompetenzen von Kantonsrat, Regierung und Verwaltungsrat der Spitalverbunde sind insbesondere im Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV) geregelt.



- c. Unter den Spitalverbunden werden im Rahmen dieser Eigentümerstrategie auch die Spitalanlagengesellschaften der Spitalverbunde subsumiert.

2.2 Zweck der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument der Regierung zur Steuerung der Spitalverbunde und zur Wahrung der Eigentümerinteressen. Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton St.Gallen erfolgt hingegen durch den Erlass von Gesetzen und Verordnungen sowie durch die Spitalplanung und die Erteilung von Leistungsaufträgen an öffentliche und private Listenspitäler.
- b. Adressaten der Eigentümerstrategie sind:
- der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitungen der Spitalverbunde;
 - der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitungen der Spitalanlagengesellschaften der Spitalverbunde;
 - die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Departementes im Verwaltungsrat der Spitalverbunde (gesetzliche Vertretung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a GSV).
- c. Die Eigentümerstrategie umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen die Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen von Spitalverbunden und Spitalanlagengesellschaften die Strategie zur Unternehmensführung und die Immobilienstrategie erarbeiten.
- d. Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.

2.3 Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie tritt mit Genehmigung der Regierung in Vollzug. Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet. Sie ersetzt die Grundvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Spitalverbunden.
- b. Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde kann bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung beantragen.
- c. Die Regierung bezieht vor der Festlegung oder der Anpassung der Eigentümerstrategie den Verwaltungsrat der Spitalverbunde als strategisches Führungsorgan der Spitalverbunde ein.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetzgebung

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104; abgekürzt VKL)



Kantonale Erlasse

- Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) und Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV)
- Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG)
- Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung (sGS 320.1; abgekürzt SPFG)
- Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV)
- Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen (sGS 320.4)
- Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Spitalimmobilien (sGS 320.201)
- Verordnung über die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten (sGS 321.12)

Vorgaben Public Corporate Governance (PCG)

- Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG)
- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011, 22.11.10, bzw. ABI 2011, 3183ff.
- Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen an die Mitglieder strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung, sGS 145.2)

3 Ziele des Eigentümers

Die Ziele drücken die Erwartungen (Soll) der Regierung an die Spitalverbunde aus. Im Gegensatz zu den Vorgaben (Muss) bilden sie einen anzustrebenden Zustand ab.

3.1 Strategische Ziele und Grundausrichtung

Die Spitalverbunde des Kantons St.Gallen

- a. leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung einer bedarfsgerechten, zeitgemässen und wohnortnahen Gesundheitsversorgung für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit;
- b. erfüllen den ihnen in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsauftrag;
- c. stellen genügend Aus- und Weiterbildungsplätze in Medizin, Pflege und Therapie zur Verfügung, damit der Nachwuchs sichergestellt wird;



- d. erhalten ihre Wettbewerbsfähigkeit sowie die Attraktivität für ausserkantonale Patientinnen und Patienten und erhöhen dank einem bedarfsgerechten und wohnortnahen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angebot den innerkantonalen Versorgungsanteil¹;
- e. pflegen die innerkantonale und kantonsübergreifende Zusammenarbeit mit Spitälern sowie Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern;
- f. intensivieren die Zusammenarbeit zwischen den Spitalverbunden durch weitere Versorgungsnetzwerke und Kooperationen, wobei durch die Netzwerkfunktion des Kantonsspitals St.Gallen der Zugang zu spezialisiertem Fachwissen auch in den regionalen Spitalstandorten gewährleistet wird;
- g. weisen eine auf die Ertragslage abgestimmte Aufwandentwicklung auf, welche die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und das Erzielen von Gewinnen ermöglicht.

Das Kantonsspital St. Gallen

- h. übernimmt eine führende Rolle in verschiedenen medizinischen Netzwerken sowie in weiteren Kooperationsfeldern;
- i. positioniert sich mit einem hochstehenden medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angebot als regionales und überregionales Zentrumsspital, das auch für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten attraktiv ist;
- j. trägt durch anwendungsorientierte sowie im eigenen Ermessen durch drittmittelfinanzierte Grundlagen-Forschung zum medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Fortschritt bei;
- k. leistet einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Aus-, Weiter und Fortbildung, insbesondere neu auch in der ärztlichen Ausbildung im Rahmen des JMM (Medical-Master-Lehrgang).

3.2 Wirtschaftliche Ziele

- a. Die Spitalverbunde stellen eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicher.
- b. Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung wird gewährleistet.
- c. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme per 31. Dezember (Eigenkapitalquote) beträgt wenigstens ein Viertel und wird bis zum Jahr 2025 auf wenigstens ein Drittel erhöht.

¹ Der innerkantonale Versorgungsanteil der Spitalverbunde beläuft sich im Jahr 2015 auf 68 Prozent der stationären akutsomatischen Leistungen.



- d. Die EBITDA-Marge (Verhältnis EBITDA zu Umsatz, EBITDA= earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) gewährleistet eine nachhaltige Finanzierung der Investitionen und beträgt mittel- bis langfristig wenigstens 10 Prozent.
- e. Die Spitalverbunde weisen einen zur Deckung der Kapital- und Investitionskosten ausreichenden Cash-Flow auf.
- f. Die Spitalverbunde erwirtschaften ein positives Jahresergebnis, das zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Handlungsfähigkeit sowie zur Senkung des Risikos des Eigentümers beiträgt.

3.3 Unternehmerische Ziele

- a. Die Spitalverbunde richten ihre unternehmerische Tätigkeit an der Erfüllung der Vorgaben des Leistungsauftrags sowie der Vorgaben und Ziele der Eigentümerstrategie aus. Ihren Handlungsspielraum nutzen sie für Optimierungen.
- b. Die Spitalverbunde formulieren eine Gruppenstrategie sowie Unternehmensstrategien und leiten daraus ein nachvollziehbares Leistungsangebot für ihre Standorte ab. Die Unternehmensstrategie unterstützt das Erreichen der Eigentümerziele, insbesondere im Bereich der qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Leistungserbringung. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde informiert das zuständige Departement frühzeitig schriftlich über die Unternehmensstrategien sowie über die Gruppenstrategie und deren Anpassungen.
- c. Die Spitalverbunde stellen ihre Konkurrenzfähigkeit sicher und bauen sie aus. Sie reagieren adäquat (risikobewusst und wirtschaftlich) und bedarfsgerecht auf den Wettbewerb.
- d. Die Spitalverbunde orientieren sich vor allem an der Versorgung st.gallischer Patientinnen und Patienten, sind aber auch für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten attraktiv.

3.4 Medizinische, pflegerische und therapeutische Ziele

- a. Die Spitalverbunde erfüllen den ihnen in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsauftrag und betreiben zu diesem Zweck mehrere Spitalstandorte. Die Spitalstandorte werden nach Art. 2^{bis} GSV durch den Kantonsrat festgelegt.
- b. Die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten, deren Wille und deren Würde stehen im Zentrum des medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Handelns der Spitalverbunde.
- c. Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Behandlung und Betreuung nach den anerkannten Grundsätzen und Regeln der Fachkunde sowie der Ethik des jeweiligen



Berufs des Gesundheitswesens. Die Leistungserbringung orientiert sich an den Standards der Fachgesellschaften und Berufsverbände, der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) sowie an weiteren allgemein anerkannten Standards und Regeln und folgt den Grundsätzen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.

3.5 Personalpolitische Ziele

Die Spitalverbunde

- a. setzen die personalpolitischen Ziele des Kantons unter Berücksichtigung des eigenen unternehmerischen Handlungsspielraums (insbesondere betreffend Gleichstellung, Aus- und Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Integration) um und sind sozial verantwortungsbewusste Arbeitgeber;
- b. streben eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in der Geschäftsleitung und dem Kader an;
- c. bieten zeitgemässe, konkurrenzfähige Arbeits- und Ausbildungsstellen an und sind zuverlässige Sozialpartner;
- d. sichern sich als Arbeitgeber im Gesundheitswesen eine konkurrenzfähige Position und damit die langfristige Deckung des Personalbedarfs.

3.6 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- a. Die allgemeinen Geschäftstätigkeiten zur Umsetzung der strategischen Ziele orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.
- b. Die Spitalverbunde streben eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung an.
- c. Die Spitalverbunde geniessen bei Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern eine hohe Reputation. Die hohe Qualität der medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Versorgung trägt als Standortfaktor zur Attraktivität des Kantons St.Gallen bei.

4 Vorgaben des Eigentümers

Die Vorgaben des Eigentümers (Muss) sind im Gegensatz zu den Zielen (Soll) als Bestimmungen zu verstehen, die von den Spitalverbunden einzuhalten sind.



- a. Die Spitalverbunde finanzieren ihren Betrieb einschliesslich Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen aus eigener Kraft. Der Kanton gewährt Darlehen, die zu verzinsen und zu amortisieren sind.
- b. Wird in der Jahresrechnung die Eigenkapitalquote von 25 Prozent (ab 2025 von 33 Prozent) unterschritten, müssen weitere Kreditaufnahmen durch die Regierung bewilligt werden.
- c. Schliesst die Jahresrechnung mit einem Gewinn ab, so wird der nach der gesetzlichen Reservebildung gemäss Art. 12 GSV verbleibende Gewinn folgendermassen verteilt:
 - erreicht ein Spitalverbund die Eigenkapitalquote von 33 Prozent nicht, werden 20 Prozent des verbleibenden Gewinns dieses Spitalverbunds an den Eigentümer ausgeschüttet, der Rest wird der freien Reserve zugewiesen;
 - erreicht ein Spitalverbund die Eigenkapitalquote von 33 Prozent, wird der verbleibende Gewinn dieses Spitalverbunds zur Hälfte dem Eigentümer ausgeschüttet.
- d. Gemäss Art. 13 Abs. 2 GSV darf der dem Spitalverbund verbleibende Gewinn nur für Zwecke, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, verwendet werden. Die Verteilung von Mitteln aus dem Gewinnanteil des Spitalverbunds ist zulässig, wenn:
 - den Mitarbeitenden insgesamt (einschliesslich den Mitgliedern der Geschäftsleitung) höchstens ein Fünftel des Gewinnanteils des Spitalverbunds ausgerichtet wird;
 - einem einzelnen Mitarbeitenden (unter Einbezug von ausserordentlichen Leistungsprämien gemäss Besoldungsverordnung) insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der Jahresgrundbesoldung ausgerichtet werden;
 - die Eigenkapitalquote nach der Gewinnverteilung wenigstens 33 Prozent beträgt.
- e. Verluste aus der Schlussbilanz können von den Spitalverbunden in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen werden.
- f. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde überprüft regelmässig die Rahmenbedingungen und Strukturen der Spitalverbunde und unterbreitet dem zuständigen Departement allfällige Anpassungsvorschläge, wenn rechtliche Grundlagen gemäss Abschnitt 2.4 betroffen oder Massnahmen von grosser politischer Bedeutung sind.
- g. Für das externe Rechnungswesen werden die Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER angewendet. Die Jahresrechnung eines Spitalverbunds wird nach den Fachempfehlungen zur Konzernrechnung von Swiss GAAP FER konsolidiert. Die Betriebsbuchhaltung richtet sich nach den Vorgaben von REKOLE und VKL.
- h. Die Spitalverbunde stellen ein zweckmässiges Risikomanagement sicher.
- i. Sie führen ein internes Kontrollsystem, das der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des jeweiligen Spitals entspricht.



- j. Die Spitalverbunde erlassen eine Tarifordnung. Diese wird in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen publiziert.
- k. Kooperationen und Beteiligungen zwischen den Spitalverbunden und Dritten müssen die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile, qualitativer Vorteile oder strategischer Ziele bezwecken und auf einer nachvollziehbaren Risikoanalyse basieren. Die Auslagerung von medizinischen Leistungen ist gemäss Art. 14 SPFG nicht zulässig. Medizinische Supportleistungen dürfen nur ausgelagert werden, soweit die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird.
- l. Die Gründung einer Gesellschaft bedarf nach Art. 13^{bis} Abs. 1 Bst. a GSV der Genehmigung durch die Regierung ab einem Eigenkapital von 3 Mio. Franken und des Kantonsrats ab einem Eigenkapital von 15 Mio. Franken.
- m. Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungsrechten ab 3 Mio. Franken ist nach Art. 13^{bis} Abs. 1 Bst. b GSV durch die Regierung zu genehmigen.
- n. Bei der Vermietung und Veräusserung von Immobilien gelten die Einschränkungen gemäss Art. 17^{octies} und Art. 17^{novies} GSV. Die Verpfändung der übertragenen Immobilien ist nicht zulässig.
- o. Die Spitalverbunde entscheiden selbständig über Bauvorhaben. Einschränkungen bestehen gemäss Ziff. 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Übertragung der Spitalimmobilien bei Bauvorhaben, die vor der Immobilienübertragung vom Kantonsrat beschlossen wurden, wobei die Regierung über Änderungen entscheidet, welche das Gesamtprojekt wesentlich umgestalten.
- p. Die Spitalverbunde stellen Werterhaltung und nachhaltige Wertentwicklung der Immobilien sicher. Die dazu notwendigen Investitionen in Instandhaltung, Instandsetzung sowie Entwicklung müssen finanziell gesichert sein und umgesetzt werden. Die Investitionsplanung nach Art. 17^{quinquies} Abs. 1 Bst. f GSV wird jährlich angepasst und kann von der Regierung eingesehen werden.
- q. Die Spitalverbunde befolgen die von eHealth Suisse (Koordinationsorgan Bund-Kantone) erlassenen technischen Richtlinien und Standards.
- r. Die Spitalverbunde bleiben am st.gallischen Kommunikationsnetz (KOMSG) angeschlossen und nutzen die Dienste der IG KOMSG. Der Kanton kann weitergehende Vorgaben machen, wenn übergeordnete Interessen (z.B. Informatiksicherheit) dies erfordern.
- s. Die Spitalverbunde stimmen die Beschaffung und den Betrieb von Informatiklösungen untereinander ab.



- t. Die Spitalverbunde schliessen sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (SR 816.1; abgekürzt EPDG) an.
- u. Die Spitalverbunde übertragen Aufträge betreffend mikrobiologische, histopathologische, pathologisch-anatomische, medizinisch-chemische, immunologische und hämatologische Untersuchungen, die sie nicht selbst ausführen, an Institute und Laboratorien des Kantons St.Gallen, sofern diese den Auftrag annehmen können. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.
- v. Das Risk Management des Kantons St.Gallen schliesst die für die Spitalverbunde notwendigen Versicherungen gegen Risiken ab, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Spitäler bestehen. Die Spitalhaftpflichtrisiken für Personalschäden können von den Spitalverbunden im Rahmen einer Eigenfinanzierung auch selber getragen werden.
- w. Nehmen die Spitalverbunde bei Dienststellen des Kantons im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Dienstleistungen in Anspruch, so erfolgt dies gegen Entschädigung und auf der Basis schriftlicher Dienstleistungsvereinbarungen.
- x. Die Mitarbeitenden der Spitalverbunde sind für die berufliche Vorsorge der St.Galler Pensionskasse (sgpk) angeschlossen. Für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (einschliesslich Oberärztinnen und -ärzte mit besonderer Funktion) kann der Anschluss bei der VSAO-Vorsorgestiftung vorgesehen werden.

5 Führung / Governance

- a. Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat der Spitalverbunde. Dieser wählt gemäss Art. 17^{quater} Abs. 1 GSV für jede Spitalanlagengesellschaft einen Verwaltungsrat und bestimmt den Vorsitz. Dem Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaften obliegt die strategische Führung der Spitalanlagengesellschaften unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verwaltungsrats der Spitalverbunde.
- b. Die Wahl des Verwaltungsrates der Spitalverbunde und die Festlegung des Vorsitzes erfolgt nach Art. 5 Abs. 1 GSV durch die Regierung. Die Wahlvorbereitung erfolgt durch einen Wahlausschuss gemäss den Weisungen über die Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung vom 23. Juni 2015. Der Verwaltungsrat ist im Wahlausschuss mit beratender Stimme vertreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Spitalverbunde werden auf der Basis fachlicher Kriterien gewählt. Der Kantonsrat genehmigt die Wahl.
- c. Im Verwaltungsrat der Spitalverbunde sind gemäss PCG-Grundsätzen der Regierung beide Geschlechter angemessen vertreten. Verwaltungsräte haben in der Mehrheit einen Bezug zum Kanton St.Gallen.



- d. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst und gibt sich dabei eine innere Organisation betreffend der Zuteilung von Aufgabenbereichen und der Bildung von Ausschüssen.
- e. Die Eigentümerversammlung wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des zuständigen Departements im Verwaltungsrat der Spitalverbunde wahrgenommen.
- f. Die Eigentümerversammlung im Verwaltungsrat der Spitalverbunde handelt nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie der Regierung. Sie stellt sicher, dass das zuständige Departement zeitgerecht über das aktuelle Geschehen und über den Geschäftsverlauf der Spitalverbunde informiert wird, sowie dass der Verwaltungsrat zeitgerecht über die für die Spitalverbunde relevanten Themen aus dem zuständigen Departement informiert wird. Das zuständige Departement kann die Kantonsvertretung anweisen, im Verwaltungsrat der Spitalverbunde bestimmte Themen zur Diskussion oder bestimmte Anträge zu stellen und kann von der Eigentümerversammlung Anträge des Verwaltungsrates entgegennehmen.
- g. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Spitalverbunde richtet sich nach der Vergütungsverordnung.

6 Rechenschaft und Berichterstattung

- a. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde legt gegenüber der Regierung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie über die Leistungserbringung und Zielerreichung ab. Dazu dienen folgende schriftlichen Unterlagen, die bis Ende Mai des Folgejahres zuzustellen sind:
 - Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
 - Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
 - Bericht der Revisionsstelle nach Art. 728b OR sowie die Stellungnahme der Spitalverbunde;
 - Bericht über die rollende Investitionsplanung.
- b. Der gesamte Verwaltungsrat der Spitalverbunde trifft sich jährlich zu einem Eigentümergespräch mit der Gesamtregierung. Ziel dieses Treffens ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben, die in der Eigentümerstrategie verankert wurden.
- c. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde informiert das zuständige Departement
 - jährlich über Budget und strategische Planung;
 - jährlich über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen einschliesslich Spesen sowie gesondert vergüteter Aufträge für die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates der Spitalverbunde;



- halbjährlich über Stand und die Prognose von finanziellen, personellen und leistungsbezogenen Kennzahlen;
 - laufend über wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden;
 - frühzeitig in Fällen, bei denen die Durchsetzung der Interessen der Spitalverbunde zu politischen Reaktionen führen könnte.
- d. Das zuständige Departement kann in ausserordentlichen Situationen oder bei dringenden Geschäften direkt Informationen bei den Organen der Spitalverbunde einholen.